

Vertrag über freie Mitarbeit Wort

Bearbeitet von Benno H. Pöppelmann / Michael Hirschler 2003

Zwischen der Firma
in
- nachstehend "Auftraggeber" genannt -
und
der Journalistin/dem Journalisten
.....

in
- nachstehend "Journalist" genannt -

wird folgendes vereinbart:

1. Der Journalist übernimmt als freier und selbständiger Mitarbeiter folgende Aufgaben:

.....
.....
.

2. Der Journalist gestaltet seine Arbeitszeit für den Auftraggeber nach freiem, aber pflichtgemäßem Ermessen. Die Interessen des Auftraggebers werden jedenfalls angemessen neben dem verbleibenden Pflichtenkreis des Journalisten gewahrt.

3. Zur Abgeltung der Leistungen des Journalisten für den Auftraggeber zahlt der Auftraggeber für jede Zeile/Druckseite/Sendeminute (für Fotos ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen, vgl. Muster-Vertrag Freie Mitarbeit Fotografen) den Betrag von Euro/ein wöchentliches/monatliches Pauschalhonorar vonEuro, der/das jeweils am Ende einer Kalenderwoche/eines Kalendermonats fällig ist. *)

4. Das Honorar nach diesem Vertrag ist ein Netto-Honorar. Neben diesem schuldet der Auftraggeber die gesetzliche Mehrwertsteuer, wenn der Journalist dieser Steuer unterliegt.

5. Tages-, Abwesenheits- und Übernachtungsgelder werden gesondert nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar eingeschlossen. *)Kilometervergütungen sowie Vergütungen für die Abnutzung der fotografischen Ausrüstung werden nach Vereinbarung gezahlt/sind im Honorar enthalten. *)Weitere notwendige Auslagen werden einzeln abgerechnet.

6. Bei der Bemessung des Honorars/der Pauschale *) gehen beide Vertragsparteien (Auftraggeber und Journalist) gemeinsam davon aus, dass der Aufgabenkreis gleich bleibt und ein Zeitaufwand von durchschnittlich Stunden in der Woche nicht wesentlich überschritten wird. Wenn und soweit diese Erwartung nicht zutreffen sollte, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine neue Abmachung über eine angemessene Angleichung des Honorars/des Pauschalhonorars *) zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Lebenshaltungskostenindex für die mittlere Verbrauchergruppe (Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt mit mittlerem Einkommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes) sich um mehr als sieben Prozent gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert.

7. Der Journalist wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber jährlich einmal für die Dauer von fünf Wochen von seiner Leistungspflicht entbunden. Das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar *) wird für diese Zeit fortgezahlt.

8. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Durchschnittshonorar/Pauschalhonorar *) im Krankheitsfall des Journalisten bis zur Dauer von sechs Wochen weiterzuzahlen.

9. Die Nutzung der Urheber- und Leistungsschutzrechte des Journalisten ist für den Auftraggeber frei im Rahmen dieses Vertrages und seiner Erfüllung. Nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Auftraggeber eingeräumt wird, sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung (§32 Urhebergesetz) bleibt unberührt.

Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung - ganz oder in Auszügen - sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Journalisten.

Sämtliche Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden, verbleiben dem Journalisten.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Journalisten bleiben unberührt. Der Journalist kann bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Journalist hat insbesondere das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, soweit diese geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Nach Veröffentlichung eines Beitrages des Journalisten ist ihm kostenlos ein Belegexemplar zu überlassen.

10. Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Der Mangel ist

innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber nur das Honorar hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden, diese sind stets schriftlich zu treffen.

Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.

Der Auftraggeber wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung (in Wort und/oder Bild und/oder Ton) abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrich-Straße 191, 10117 Berlin, Tel. 030/20205000, Fax 030/20206000, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Auftraggeber mit dem Journalisten vereinbaren, dass dieser für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt, eine solche Vereinbarung ist stets schriftlich festzuhalten.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder

aus/in an Anlagen des Auftraggebers angeschlossenen Geräten des Journalisten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Computer- und sonstigen Digitalsysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und diese Schutzsysteme jeweils auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.

Der Auftraggeber wird durch den Journalisten darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder –ausfall wegen Computerviren oder vergleichbaren Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder eine vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Auftraggeber hierzu beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Adresse siehe oben.

Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Werk- und Dienstleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die der Journalist oder seine Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn der Journalist Mängel arglistig verschwiegen hat oder aber die Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner sind ausgenommen Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch den Journalisten oder seine Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht des Journalisten verletzt wurde.

11. Dieser Vertrag tritt am in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres/Kalenderhalbjahres/Kalenderjahres *) erstmals zum schriftlich gekündigt werden.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift des Journalisten)

.....
(Unterschrift des Auftraggebers)

*) Unzutreffendes bitte streichen